



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 03.09.2020

Mitglieder-Info 2/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Agrarpolitik	4
3 Aus der Branche	5
3.1 Allgemein	5
3.2 Pflanzenschutz	7
3.3 Getreide/Ölfrüchte	9
4 Corona-Virus	10
5 Sonstiges	11
6 Termine	13
7 Ausschreibungen	14

Liebe Mitglieder,

die Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) und die Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU) verabschiedeten am 10.02.2021 die Verordnung zum Insektenschutz. Viele hundert Landwirte demonstrierten wochenlang, bei zweistelligen Minusgraden vor Ministerien, baten um Anhörung und wurden in jeder Hinsicht enttäuscht.

Wieder wird unserer starken und innovativen Wirtschaft ein Dämpfer verpasst. Nach dem Kohleausstieg, der Verteufelung der Verbrennungsmotoren, der Verteuerung der Strompreise durch EEG und CO₂-Steuer, wird nun der hochproduktiven Landwirtschaft, mit den weltweit höchsten Umweltstandards in einer Gunstregion, ein weiterer Schlag verpasst.

Leider sind der Politik nur weitere Verbote eingefallen. Man könnte stattdessen die Bewirtschafter verpflichten innovative und umweltfreundlichere Präzisionstechnik anzuwenden. Auch hätte man die Bewirtschafter verpflichten können, nach strengen wissenschaftlichen Methoden, erst bei höheren, streng zu dokumentierenden Schadschwellen, Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Man hätte auch stärker die Entwicklung von computergestützter und punktueller chemischer und mechanischer Bekämpfung fördern können. Für all diese Einsätze wären wir Lohnunternehmer und Pflanzenschutzhändler genau die richtigen Ansprechpartner.

Vielfach könnte man annehmen, dass bei den Sinnstiftern dieser Ideen kein fachliches Wissen über die alternativen Methoden vorhanden ist. So stelle man sich vor, wie in Zukunft mit mehrmaligen Überfahrten pro Jahr ein 15m breiter Striegel die Bodenbrüter und deren Gelege zerstört und tötet. Das Besprühen mit Herbiziden schmeckt und riecht im ersten Augenblick der Lärche eventuell nicht ganz, aber das Gelege kann ausgebrütet und erfolgreich großgezogen werden, sollte nicht noch kurzfristig ein Wolf vorbeikommen.

Wenn unsere Umweltministerin Fr. Schulze großspurig verkündet, " Glyphosat tötet alles, was grün ist, und entzieht Insekten damit die Lebensgrundlage", ist das pflanzenbaulich grober Unfug. Schließlich wird bei den Alternativen, dem Pflügen, Kreiseln, Grubbern und Scheiben ebenfalls alles was grün ist vernichtet. Zusätzlich wird der Boden aufgerissen und das intakte Bodenleben durcheinandergeworfen. Bei Wind kommt es zu Bodenabtragungen und bei Niederschlägen zur Verschlammung sowie in Hanglagen zum Wegschwemmen wertvollen Oberbodens. Außerdem gelangt der im Humus gespeicherte Bodenkohlenstoff, als CO₂ in die Atmosphäre. Dies erfolgt durch Sauerstoffzufuhr und damit vermehrt einhergehenden mikrobiologischen Prozessen. Nicht zu vergessen ist auch der deutlich höhere Energieverbrauch bei einer mechanischen Bodenbearbeitung. Bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen kommt es daher zu zusätzlichen CO₂ Emissionen.

Der Selbstversorgungsgrad mit Getreide lag in Deutschland in den letzten Jahren zwischen 91 und 115%. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Erträge durch züchterischen Fortschritt in den nächsten Jahren stark zunehmen ist gering. Eher wird durch die neue Düngeverordnung und dem Insektenschutzprogramm sowie dem vermehrt geförderten Biolandbau, der Selbstversorgungsgrad sinken.

Wie dekadent muss eine Gesellschaft sein, wenn sie ihre Selbstversorgung und damit ihre Unabhängigkeit aufgibt und sich in die Abhängigkeit von Lebensmitteln, welche unter geringeren Umweltstandards produziert werden, begibt? Für deren Anbau werden unberührte Biotope anderswo vernichtet, um ertragsschwaches Ackerland zu gewinnen.

Von strikten Verbot sind noch keine Insekten geschützt worden. Diese lassen sich nämlich nur durch den Erhalt der Kulturlandschaft, mit anpackender Bewirtschaftung, Pflege und Eingriffen, nachhaltig schützen.

In den nächsten Wochen und Monaten wird es darum gehen unsere Volksvertreter davon zu überzeugen, dass der Gesetzentwurf dahingehend verändert wird, dass alle Seiten einen Vorteil darin sehen. Wenn die Gesellschaft zusätzlichen Naturschutz auf Privatflächen wünscht, darf dies nicht per Gesetz über die Köpfe der Eigentümer und Bewirtschafter hinweg bestimmt werden, sondern muss als Zusatzleistung honoriert werden. Doch wer zahlt am Ende all die unproduktiven Ideen der vermeintlichen Weltverbesserer?

Dr. Marco Rebhann (Reb)

1. Aus dem Verband

Am 25.02.2021 fand eine Online-Infoveranstaltung des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. statt. Diese war für die Mitglieder der neuen Bundesländer zugeschnitten.

Drei Redner sprachen hintereinander in der ungefähr zweieinhalb-stündigen Veranstaltung. Im ersten Teil hat der Rechtsreferent Hr. Persinski über die aktuelle Corona-Situation gesprochen und Hygieneregeln im Lohnunternehmen empfohlen. Weiter sprach er über die Pflicht des Einsatzes von Freisprechanlagen bei der Kommunikation, der Möglichkeit Mauterstattungen geltend zu machen, das LKW-Kartell, PKW-LKW-Steuer, Scheinselbstständigkeit von Helfern im Lohnunternehmen und Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie den Mindestlohn.

Im zweiten Teil hat Herr Dr. Wesenberg über die Situation der Berufsausbildung und der Meisterprüfungen gesprochen. Weiter sprach er über Förderprogramme wie „Bauernmilliarde“ und des ausstehenden „Förderprogrammes für Betriebe der Landwirtschaft oder den Gartenbau zur CO₂-Minderung“. Auch stellte er den bald verfügbaren und von ihm entwickelten „LU-Investplaner“ vor. Dieser soll in Zukunft Lohnunternehmen helfen Arbeitspreise pro Hektar oder Stunde für die einzusetzenden Maschinen zu ermitteln. Auch kann er helfen die Wirtschaftlichkeit von Maschinen zu prüfen und Hinweise zu Auslastung und Nutzungsdauer zu geben.

Im dritten Teil sprach Dr. Matthes über die neue Verbands-Berufsbekleidung, den Online-BLU-Empfang statt der Messe DeLuTa und über die Kampagne „#agrarFAIRkehr“ in der auf die Rücksicht und die Außendarstellung von Landwirtschaft und Lohnunternehmen hingewiesen wird. Auch wies er auf die Onlineauftritte des BLU auf Instagram und die App – „BLU connect“ hin. Abschließend ging er noch auf den Stand der Baumaßnahmen des Neubaus der neuen BLU-Geschäftsstelle in Wunstorf ein.

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass sich alle Mitglieder jederzeit bei rechtlichen und betriebswirtschaftlichen sowie sonstigen angesprochenen Themen an den Bundesverband wenden können.

Die Präsentation ist für Sie im Mitgliederbereich auf der BLU-Homepage abrufbar oder Sie wenden sich an die Geschäftsführung. Wir werden Ihnen diese zusenden.

(Reb)

Online-Diskussionsrunde zum Pflanzenschutz

Am 09. März 2021 findet um 10:00 Uhr eine Video-Infoveranstaltung zum Thema Pflanzenschutzmittel/ Pflanzenschutzanwendungen statt.

Die Veranstaltung soll in Form einer Diskussion stattfinden. Als Fachmann konnten wir Dr. Vietinghoff, den Abteilungsleiter des Pflanzenschutzdienstes des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei in Mecklenburg-Vorpommern, gewinnen.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme und intensive Diskussion. Sollten Sie schon jetzt dringende Fragen haben, können Sie diese vorweg an die Geschäftsführung zusenden oder direkt stellen.

Einwahllink:

<https://zoom.us/j/93373566855?pwd=VS9mMmR1YXRmc3l1ZmNnWmlnNzJ0QT09>

Einwahlcode:

016767

(Reb)

2. Agrarpolitik

Bundesministerin Julia Klöckner legt Entwurf für nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik Europas vor

Zukünftig soll jeder Euro Fördergeld aus Brüssel an Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaauflagen geknüpft sein. Das bedeutet: Der Besitz von Fläche allein berechtigt nicht zum Bezug von Direktzahlungen. Entscheidend ist, wie die Fläche bewirtschaftet wird. Die Bundesministerin hat in den Verhandlungen durchgesetzt, dass erstmals EU-weit mindestens 20 Prozent der Mittel aus der Ersten Säule für noch weitergehende Umweltmaßnahmen – die sogenannten Öko-Regelungen – verwendet werden müssen.

Eckdaten für den nationalen Strategieplan Deutschlands zur Umsetzung der neuen GAP ab 2023:

- 20 Prozent der Direktzahlungen sollen künftig an noch höhere Umwelt- und Klimaleistungen geknüpft sein. Um Geld aus diesen 20 Prozent zu erhalten, müssen so genannte Öko-Regelungen umgesetzt werden, die über die allgemeinen Auflagen an Umwelt- und Klimaschutz hinausgehen.
- Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente, auf denen weder Ackerbau noch Tierhaltung betrieben werden.
- Aufwertung dieser nichtproduktiven Flächen durch die Anlage von Blühstreifen, Blühinseln oder Altgrasstreifen.
- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich Leguminosen – heimische Eiweißpflanzen, die als Eiweißquelle für Tierfutter verwendet werden können. Importe aus Drittstaaten, etwa von Soja, können so reduziert werden.
- Extensivierung von Dauergrünland: Grasflächen werden zum Beispiel seltener gemäht oder gedüngt und von weniger Tieren genutzt.
- Weideprämien für Schafe, Ziegen oder Mutterkühe, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten.
- Erhalt von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland: Hierbei wird Landwirtschaft unter Einbeziehung von Bäumen und Sträuchern betrieben.

Die Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2.Säule der GAP soll von sechs auf acht Prozent erhöht werden. Damit stehen den Bundesländern in der 2. Säule aus der Umschichtung insgesamt knapp 400 Millionen Euro im Jahr zur Verfügung für

- die Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen,
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und
- die Stärkung der ländlichen Räume.

Zusätzlich zu den in ganz Deutschland angebotenen Öko-Regelungen sind passgenaue Maßnahmen in den Ländern nötig, um die größtmögliche Wirkung zu entfalten. Die Landwirtinnen und Landwirte können über die dadurch erweiterten Programme der Länder diese Mittel nutzen.

Alle Direktzahlungen der ersten Säule sollen zukünftig an die Umsetzung von Umwelt- und Klimaleistungen geknüpft werden. Es gibt keine Leistung mehr ohne Gegenleistung. Auflagen sind unter anderem:

- Mindestens drei Prozent der Ackerflächen sind von Landwirten als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzuhalten.
- Keine Umwandlung von Dauergrünland in Mooren und Feuchtgebieten.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium will kleinere und mittlere Betriebe in Deutschland noch besser unterstützen, indem die ersten Hektare künftig stärker gefördert werden. Das bedeutet, dass größere Betriebe hier mit Einschränkungen bei den Direktzahlungen rechnen müssen, die in die Umverteilung zugunsten der kleineren und mittleren Betriebe fließen:

- Statt wie bisher sieben Prozent sollen künftig daher zehn Prozent der Obergrenze für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie verwendet werden.

Gewährt wird diese Summe in zwei Stufen:

- In Stufe 1 (bis 40 Hektar) soll es einen Zuschlag von rund 62 Euro pro Hektar geben,
- in Stufe 2 (41 bis 60 Hektar) werden rund 37 Euro zusätzlich gezahlt.
- Betriebe mit mehr als 300 Hektar erhalten künftig keine Umverteilungsprämie für ihre ersten Hektare.
- Größeren Betrieben, die mehr als 60.000 Euro Basisprämie erhalten, wird der darüberhinausgehende Betrag um fünf Prozent gekürzt (Degression).
- Bei einer Basisprämie von mehr als 100.000 Euro steigt die Kürzung auf zehn Prozent.

Die gekürzten Beträge aus der Degression gehen den Bundesländern nicht verloren – sie werden in die 2. Säule umgeschichtet. Dort können die Landwirtinnen und Landwirte sie über weitere Programme der Länder zur Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl nutzen.

Ziel ist es, Junglandwirte noch stärker zu unterstützen. Deshalb will Bundesministerin Klöckner junge Landwirtinnen und Landwirte bis 40 Jahre mit einer erweiterten Förderung von zwei Prozent der Direktzahlungsmittel – 98 Millionen Euro – zur Niederlassung ermutigen.

- Künftig wird Junglandwirten eine zusätzliche Prämie für bis zu 120 Hektar (bisher 90 Hektar) gewährt.
- Ergänzend können die Bundesländer auch zukünftig Investitionen von Junglandwirten mit höheren Zuschüssen in der 2. Säule fördern sowie pauschal unterstützen.

Deutschland muss seinen Strategieplan zur Umsetzung der GAP bis zum 1. Januar 2022 der Europäischen Kommission übermitteln. Daher muss das Gesetzespaket, das Bestandteil des Strategieplans wird, bis Ende Juni 2021 verabschiedet werden. Ergebnisse der weiteren Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission werden im Verfahren berücksichtigt. Die Europäische Kommission prüft und genehmigt diesen Strategieplan im Laufe des Jahres 2022. Ab 1. Januar 2023 starten wir dann mit der neuen Agrarpolitik.

(Quelle: Pressemitteilung Nummer 29, 1. März 2021, Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft)

3. Aus der Branche

3.1 Allgemein

Deutschlands Landtechnikhersteller glänzen mit Allzeithoch

Wie der VDMA Landtechnik vor kurzem mitteilte, haben die in Deutschland produzierenden Landmaschinen- und Traktorenhersteller in 2020 mit einer Steigerung von fünf Prozent auf neun Milliarden Euro einen neuen Umsatzrekord aufgestellt. Ein wesentlicher Grund für den guten Lauf der Landtechnikbranche war laut dem Branchenverband die positive Entwicklung der Getreidepreise, die zwischenzeitlich ein Zehnjahreshoch erreichten. Gezielte staatliche Investitionsanreize zur Förderung klima- und umweltfreundlicher Produktionsprozesse in der Landwirtschaft hätten die Kauflaune der Landwirte und Lohnunternehmer in Europa und den USA zusätzlich verbessert.

Vergessen explizit zu erwähnen wurden in der Pressemitteilung aber auch noch andere Sondereffekte wie die Mehrwertsteuerreduzierung in Deutschland oder generell die Angst der Landwirte und Lohnunternehmer was die Geldwertstabilität betrifft. Am stärksten davon profitiert hätten die Traktoren mit einer Umsatzsteigerung von elf Prozent, gefolgt von der Dünge- und Pflanzenschutztechnik.

Trotz des schwächelnden Pfund infolge des Brexits – der zu einer Eintrübung der Investitionslaune der britischen Landwirte führe – rechnet der VDMA Landtechnik im laufenden Jahr mit einem weiteren Wachstum. Es wird ein Plus von fünf Prozent prognostiziert – nicht zuletzt, weil die Investitionsförderungs politik des Bundes in Form der

so genannten „Bauernmilliarde“ wie ein Sonderkonjunktur-Programm hierzulande auf die Branche wirke. Hinzu komme, dass Donald Trump quasi als Abschiedsgeschenk eines der größten Agrar-Konjunkturpakete in der amerikanischen Geschichte geschnürt habe. Mit rund 37 Milliarden US-Dollar wäre das Subventionsvolumen dreimal so hoch wie sonst üblich.

(Quelle: Technik Talk, 12. Februar 2021, Deutscher Fachverlag GmbH)

Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte im Dezember 2020: -9,1 % gegenüber Dezember 2019

Die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte waren im Dezember 2020 um 9,1 % niedriger als im Dezember 2019. Einen ähnlich starken Rückgang gegenüber dem Vorjahresmonat hatte es zuletzt im Juli 2015 gegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen die Preise gegenüber dem Vormonat November 2020 leicht um 0,3 %.

Preise für pflanzliche Erzeugnisse um 2,2 % gestiegen

Im Gegensatz zu den tierischen Erzeugnissen stiegen die Preise für pflanzliche Erzeugnisse im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,2 %. Der Anstieg ist vor allem auf den um 11,5 % höheren Preis für Getreide (insbesondere Brot- und Futterweizen) zurückzuführen. Ein Auslöser hierfür könnte die von Russland angekündigte Exportsteuer für Weizen sein. Des Weiteren ist eine erhöhte Nachfrage nach Weizen aus Importländern zu beobachten.

Beim Gemüse betrug die Preissteigerung im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat 10 %. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem die Preissteigerungen bei Salat (+20,9 %) und Blumenkohl (+20,4 %) durch das witterungsbedingt verknappte Angebot.

Auch beim Obst kam es zu Preissteigerungen: Die Preise lagen im Dezember 2020 um 34,2 % höher als im Dezember 2019. Besonders auffällig waren hierbei die gestiegenen Erzeugerpreise für Tafeläpfel (+24,1 %). Die Preissteigerung ist hauptsächlich durch frostbedingte Ernteauffälle in Teilen von Deutschland begründet.

Für Speisekartoffeln hingegen sinken die Preise gegenüber dem Vorjahresmonat bereits seit einigen Monaten. Im Dezember 2020 waren sie 50,8 % billiger und im November 2020 waren sie 49,2 % billiger als im Vorjahresmonat. Hierfür dürften vor allem die große Erntemenge und die fehlende Nachfrage von Gastronomie und Großküchen ausschlaggebend sein. Zudem findet kaum Ware den Weg in den Export.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, 16.02.2021, [Internetseite](#))

Branchenbilanz der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft 2021

35.413 Höfe in Deutschland bewirtschafteten im Jahr 2020 1.698.764 ha Fläche ökologisch, insgesamt 10,2 % aller Landwirtschaftsflächen sind damit Bio. Das Flächenplus von 5,3 % sorgte für zusätzliche 84.930 Bio-Hektar.

Über 8.000 Betriebe entschieden sich in den vergangenen 5 Jahren für Öko-Landwirtschaft – im selben Zeitraum verlor Deutschland insgesamt fast 12.000 Höfe.

Auch die Öko-Herstellung von Lebensmitteln entwickelte sich: 16.281 Bio-Herstellerinnen und -Hersteller sorgen – vor allem auch in den ländlichen Regionen und um die Ballungszentren herum – für Arbeitsplätze und Essen. In den letzten fünf Jahren stiegen 3.351 Betriebe (+ 26 %) in die Produktion von Öko-Lebensmitteln ein.

Der Bio-Markt wuchs 2020 auf insgesamt 14,99 Mrd. € (2019: 12,26 Mrd. €) an*. Damit investierten die Deutschen im Corona-Jahr 22 % mehr in Bio-Lebensmittel als 2019. Echte Verkaufshits über das gesamte Jahr waren Öko-Fleisch und -Mehl sowie -Obst- und -Gemüse mit Zuwächsen zwischen 70 % (Geflügel) und 25 % (Obst). Öko legte ungefähr doppelt so stark zu wie der Lebensmittelmarkt insgesamt. Der Bio-Anteil am gesamten Lebensmittelmarkt erhöhte sich 2020 so auf vorläufige 6,4 %.

Die Kundinnen und Kunden kauften Bio an allen Verkaufsplätzen: Am stärksten boomte es bei den sonstigen Geschäften**. Mit einem Plus von 35 % verbuchten die Hofläden, der Online-Handel (inkl. Lieferdienste), Wochenmärkte, Bäckereien und Metzgereien sowie Reform-Häuser den höchsten Umsatzzuwachs. Besonders Direkt- und Onlinevermarktung boomten, die Bio-Abokisten-Services mussten bereits beim ersten Lockdown ihre Kapazitäten stark aufstocken, um die Nachfrage bedienen zu können.

Dem Naturkosthandel bescherten Stamm- und Neukundschaft in der Corona-Krise ein Umsatzplus von 16,4 %. Insgesamt steigerten die Bio-Fachhändlerinnen und -händler ihren Umsatz mit Lebensmitteln und Getränken 2020 auf 3,70 Mrd. €***. Der Marktanteil des Fachhandels betrug 25 %.

Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) konnte seine Umsätze mit Bio-Lebensmitteln und Getränken um 22 % steigern. Mit insgesamt 9,05 Mrd. € hielt der LEH 2020 damit einen Anteil am Bio-Markt von 60 %. Insbesondere die Vollsortimenter punkteten stark, da die Menschen gern weniger oft und dafür alles in einem Geschäft kauften.

(Quelle: Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V., 17.02.2021, [Internetseite](#))

3.2 Pflanzenschutz

Am 10.02.2021 wurde von der Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) und der Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU) die Verordnung zum Insektenschutz verabschiedet. Bis zur Gesetzesreife muss diese Verordnung noch durch den Bundestag und Bundesrat. Folgende Regelungen sind darin festgehalten:

- Demnach sollen Herbizide und biodiversitätsschädigenden Insektizide in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, verboten werden.
- Außerdem soll das Pflanzenschutzanwendungsverbot in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz angewendet werden. Dies soll aber von den Ländern in eigener Zuständigkeit bestimmt werden. Genauso wie der Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Walderhaltung im Kalamitätsfall.
- Es soll kein Pflanzenschutzinsatz innerhalb von 10 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern erlaubt sein. Der Abstand verringert sich auf 5 Meter, wenn der Randstreifen dauerhaft begrünt wird. Eine Länderöffnungsklausel, zum Beispiel für Niederungsgebiete, ist vorgesehen.
- Der Glyphosat-Einsatz soll in Schutzgebieten verboten werden und ab 2024 gar keine Anwendung mehr finden, falls zu diesem Termin die EU-Zulassung nicht verlängert wird. Auch der Einsatz zur Sikkation soll verboten werden
- Es soll eine Steigerung der Flächenausdehnung von extensivem Grünland durch Extensivierung erfolgen.
 - "Artenreiches Grünland", "Streuobstwiesen", "Steinriegel" und "Trockenmauern" sollen gesetzlich unter Biotopschutz gestellt werden.
- Die Sperrfrist für die Düngerausbringung auf Grünland soll um zwei Wochen verlängert werden (15. Oktober bis 31. Januar; derzeit 1. November bis 31. Januar).

Neben den direkt die Landwirtschaft betreffenden Punkten, wurden in dem Programm ebenfalls geplante Maßnahmen zu Einschränkungen der Lichtverschmutzung, Verringerung der Versiegelung und die vermehrte Forschung zum Insektenschutz diskutiert.

(Reb)

Weitere Schritte zum Insektenschutzpaket

Nach dem Beschluss des Insektenschutzpakets im Bundeskabinett laufen die weiteren Beratungen zu den beiden Regelungstexten nun zunächst unabhängig voneinander. Während das Bundesnaturschutzgesetz bereits im März im ersten Durchgang im Bundesrat beraten wird und anschließend in den Bundestag kommt, liegt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nun für drei Monate zur Notifizierung in Brüssel und soll dann im Mai – dann wieder gemeinsam mit dem Bundesnaturschutzgesetz im zweiten Durchgang – im Bundesrat beraten werden.

Dies bietet den Vorteil, dass jetzt zunächst die Forderungen des Berufsstandes nach einer verbindlichen Verankerung einer Ausgleichsregelung, Vorrang für Kooperation bzw. kooperative Länderinitiativen gesetzlich geregelt werden kann. Eine Arbeitsgruppe des Fachausschusses Umwelt erarbeitet hierzu derzeit die konkreten rechtlichen Umsetzungsvorschläge, um diese in das Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Zudem wird die parallele Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Unterstützung der Argumentation geprüft. Von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Anliegen wird die Umsetzung der Forderungen aus der Protokollerklärung zum Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Kabinettsbefassung sein.

(Quelle: DBV)

Auswirkungen von Neonikotinoiden

Seit Beginn des Jahres erreichen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zahlreiche Anfragen insbesondere von besorgten Imkern zu den Hintergründen und möglichen Auswirkungen der Behandlung von Winterraps mit einem Acetamiprid-haltigen Insektizid gegen den Rapsglanzkäfer sowie zu einer Notfallzulassung für ein Saatgutbehandlungsmittel mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut gegen Virusvektoren.

Dazu schreibt das BVL:

Bei der Entscheidung über die aktuelle begrenzte Zulassung für Notfallsituationen in Zuckerrübe musste auch das hohe Risiko einer schnellen und starken Verbreitung des Vergilbungsvirus in besonders stark betroffenen Regionen berücksichtigt werden. Die betroffenen Bundesländer haben in ihren durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigten Anträgen auf Notfallzulassungen des Neonikotinoids Thiamethoxam für die Zuckerrübensaatgutbehandlung Starkbefallsregionen benannt, in denen Flächen mit mindestens 30 Prozent Vergilbungsrate liegen.

Es wurden entweder Virusnachweise geführt oder Regionen genannt, in denen der zuständige Pflanzenschutzdienst für das Jahr 2021 mit einem Starkbefall rechnet. Deshalb ist die Notfallzulassung auf diese Gebiete begrenzt und wird durch restriktive Anwendungsbestimmungen flankiert, die in Verbindung mit den zu erlassenden Allgemeinverfügungen der betroffenen Bundesländer die Unbedenklichkeit der Saatgutbehandlung auch über den eigentlichen Zeitraum der Notfallzulassung hinaus sicherstellen.

Der damit beschriebene Notfall muss gegenüber der EU-Kommission gerechtfertigt werden. Nach den dem BVL vorliegenden Informationen informieren die jeweiligen Bundesländer die Imker in den betroffenen Regionen, in Abstimmung mit den Imkerverbänden vor Ort, so dass eine zielgenaue Information gewährleistet ist. Der Deutsche Imkerbund (DIB) wurde seitens des BMEL und des BVL unmittelbar über die koordinierten Maßnahmen informiert.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz, 12.02.2021, [Internetseite](#))

Die neue Ausgabe der "Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland" ist erschienen.

Rund 600 Anbieterfirmen nutzen die Möglichkeit, ihre Handelsprodukte in der Betriebsmittelliste zu präsentieren. Die Betriebsmittelliste umfasst rund 2.800 Produkte und gibt damit einen guten Überblick über den Markt für Betriebsmittel in Deutschland. Sie dient in der Praxis, der Beratung und der Ausbildung als bewährtes und zuverlässiges Hilfsmittel.

Wie gewohnt sind in der deutschen Betriebsmittelliste Handelsprodukte für die Öko-Landwirtschaft aufgeführt. Diese sind von den Fachleuten des FiBL auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus mit Blick auf Verwendung in Deutschland geprüft worden. Die Liste umfasst folgende Bereiche: Düngung, Pflanzenschutz und Pflanzenstärkung, Reinigung und Desinfektion, Parasitenbekämpfung und Fütterung von Nutztieren. Hinzu kommen Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die geeignet sind für die Anwendung in der Wein- und Saftbereitung.

Auf unserer Webseite steht die Online-Suche zur Verfügung. Hier können alle aktuell gelisteten Betriebsmittel eingesehen und Bestätigungen der Konformität zur EU-Öko-Verordnung und zu weiteren Richtlinien erstellt werden. Produkte, die nach Drucklegung in die Betriebsmittelliste 2021 aufgenommen werden, sind hier ebenfalls zu finden.

Die deutschen Bioverbände Bioland, Demeter, Gää, ECOVIN und Naturland wie auch Demeter International nutzen die Betriebsmittelliste als Basis, um ihre Verbandslisten durch die FiBL Projekte GmbH erstellen zu lassen. Auch in der Online-Suche können die gelisteten Betriebsmittel nach den Verbandsrichtlinien gefiltert werden.

(Quelle: <https://www.betriebsmittelliste.de/bml-startseite.html>)

3.3 Getreide und Ölfrüchte

Aussetzung der Pflicht zur Beizung in zertifizierten und gelisteten Anlagen

Die Beizung von Getreidesaatgut erfolgt zu einem nicht unerheblichen Teil in kleinen Betrieben. Eine Zertifizierung zum Nachweis eines vorgegebenen Standards für die Beizqualität mit entsprechender Listung beim Julius Kühn-Institut stellt für diese kleinen Betriebe eine betriebswirtschaftliche Herausforderung dar.

Nur ein kleiner Teil dieser Betriebe ist bislang beim Julius Kühn-Institut gelistet. Es ist daher erforderlich, die Anwendungsbestimmung NT699x, die eine Beizung in zertifizierten und gelisteten Anlagen vorschreibt, bis Ende des Jahres 2021 auszusetzen.

Der Zeitraum soll genutzt werden, um die Situation bei der Zertifizierung der Beizstellen deutlich zu verbessern. Da die Anwendungsbestimmungen zur Beizqualität des Saatguts (Heubach a.s.-Wert) an eine Zertifizierung gekoppelt sind, werden auch diese Anwendungsbestimmungen (NT715-x) bis zum Jahresende ebenfalls ausgesetzt.

Aussetzung der Anwendungsbestimmungen NH681

Aufgrund offener rechtlicher Fragen zu Vorgaben bei der Aussaat von behandeltem Saatgut wird auch die Anwendungsbestimmung NH681, die die maximal zulässige Windgeschwindigkeit bei der Aussaat vorschreibt, für das Jahr 2021 für fungizide Getreidesaatgutbeizen ausgesetzt, deren Einhaltung aber weiterhin empfohlen.

Künftig ist vorgesehen, dass die Aussaat von mit fungiziden Beizen behandeltem Getreide nur bei durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten < 5 m/s (2 m Bezugshöhe) erfolgen soll. Höhere Windgeschwindigkeiten können zu erhöhten Beizstaubausträgen aus den bewirtschafteten Flächen führen und sollten daher im Sinne einer guten fachlichen Praxis vermieden werden. In einer Arbeitsgruppe mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) wurden die Grundlagen für ein entsprechendes Informationsangebot auf den Seiten des DWD geschaffen. Der DWD wird das Angebot im Online-Portal ISABEL noch vor der diesjährigen Aussaat freischalten.

Eine Anpassung der Zulassungsbescheide hinsichtlich der genannten Anwendungsbestimmungen wird nach Anhörung der Zulassungsinhaber kurzfristig erfolgen.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz, 16.02.2021, [Internetseite](#))

4. Corona

Einsatz von Corona-Antigen-Schnelltests in systemrelevanten Betrieben

Der Erwerb von Antigen-(Schnell-)Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 war bisher im Wesentlichen nur Ärzten, medizinischen Laboren, Einrichtungen im Gesundheitswesen, Großhandel und Apotheken sowie Gesundheitsbehörden gestattet.

Mit der 3. Änderungsverordnung zur Medizinprodukteabgabeverordnung (in Kraft seit 3. Februar 2021), wird der Kreis der zum Erwerb dieser Antigen-Tests berechtigten Personen deutlich ausgeweitet. Die Medizinprodukteabgabeverordnung (MPAV) gestattet nun auch eine Abgabe von Antigen-Schnelltest, und zwar der sog. „Point-of-Care-Tests“ (PoC-Tests), an Einrichtungen der kritischen Infrastruktur. Dazu zählen u.a. Betriebe aus dem Bereich Ernährung und damit auch der Landwirtschaft. Die Abgabe ist beschränkt auf Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die Beschaffung von PoC-Antigen-Tests erfolgt in eigener Verantwortung des Unternehmers, beispielsweise über den medizinischen Fachhandel oder die Apotheke. Auch im Internet steigt das Angebot für solche Tests stetig. Beim Kauf ist darauf zu achten, dass die Tests eine möglichst hohe Sensitivität haben.

Erwirbt ein Betrieb nun solche Tests zur Anwendung bei seinen Mitarbeitern, gilt er rechtlich als „Betreiber“ des Medizinprodukts „PoC-Antigentest“. Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verpflichtet ihn, nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind.

Handelt es sich bei der Person, die den Test (inkl. Entnahme des Mund-/Nase Rachenabstrichs) vornimmt, nicht um eine dafür ausgebildete Person (z.B. Arzt), muss sie zunächst in das Verfahren der Testung unterwiesen werden. Wer diese Unterweisung vornehmen darf, ist gesetzlich nicht geschrieben. Damit kann z.B. jeder Hausarzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine solche Unterweisung vornehmen.

Gute Ansprechpartner für solche Schulungen sind auch die Kreis- oder Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Die Kosten für die Unterweisung wurde mit ca. 50-100 Euro beziffert.

(Quelle: BV-MV, 15.02.2021, Fachinformation)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert

Die Änderung des Corona-Insolvenzaussetzungsgesetzes sieht vor, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021 verlängert wird. Die Verlängerung soll den Schuldern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28.2.2021 beantragt wurde und die mögliche Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist. Maßgeblich ist hier die Antragsberechtigung und nicht die tatsächliche Antragstellung, sollte eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28.2.2021 nicht möglich sein.

Bitte beachten Sie! Sieht ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag ab, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1.2.2021.

(Quelle: SEB Steuerberatung, März 2021, In: Das Wichtigste)

5. Sonstiges

Private Krankenversicherungen- Millionen Beitragserhöhungen unwirksam!

Vielen Privatversicherten sind sie regelmäßig ein Dorn im Auge: die Beitragserhöhungen bei den Privaten Krankenversicherungen. Das müssen sich Betroffene aber künftig nicht mehr gefallen lassen. Millionen Beitragserhöhungen der vergangenen Jahre waren illegal. Das hat am 16. 12. 2020 sogar der BGH in zwei Sensationsurteilen bestätigt. Versicherte können hohe Beträge zurückerstattet bekommen. Können auch Sie ihr Geld zurückfordern? Wir klären auf!

Am 16. 12. 2020 bescherte der BGH mit zwei Sensationsurteilen zahlreichen Versicherten ein verfrühtes Weihnachtsgeschenk (Urteile vom 16. Dezember 2020 – IV ZR 294/19 und IV ZR 314/19). Der IV. Zivilsenat entschied: Wenn Private Krankenversicherungen ihre Beiträge erhöhen, müssen sie den betroffenen Versicherten die Rechnungsgrundlage für die Erhöhung nach § 203 Abs. 5 VGG mitteilen. Rechnungsgrundlage für die Erhöhungen können zum Beispiel das Erreichen eines Schwellenwertes bei den Versicherungsleistungen oder der Sterbewahrscheinlichkeit sein. Informationen darüber, in welcher Höhe sich die Rechnungsgrundlage verändert habe oder ob andere Faktoren ausschlaggebend seien, seien zwar nicht erforderlich. Es genüge aber auch nicht, allgemein über die Voraussetzungen einer Erhöhung zu informieren. In dem zugrunde liegenden Fall hatten sich die zwei bei der Axa Versicherung versicherte Kläger gegen ihre Beitragserhöhungen zur Wehr gesetzt. Schon die Vorinstanzen hatten die Axa zum Begleichen von Rückerstattungsansprüchen für bestimmte Beitragsjahre verurteilt. Nun gab auch der BGH den Klägern teilweise Recht und stellte klar, dass der Konzern seinen Begründungsverpflichtungen nicht richtig nachgekommen sei. Die Urteile sind nicht nur ein riesiger Erfolg für die Kläger, sondern auch eine Chance für zahlreiche andere Versicherungsnehmer.

Bereits Anfang dieses Jahres fiel vor dem OLG Köln (Urteil vom 28. 1. 2020, Az. 9 U 138/19) ein weiteres Sensationsurteil. Demnach musste die Axa Versicherung aufgrund rechtswidriger Beitragserhöhungen 3000 Euro an einen Privatversicherten zurückzahlen. Auch diese Anpassungen waren nämlich mangelhaft begründet worden.

Nicht nur die Axa Versicherung passt seit Jahren rechtswidrig ihre Verträge mit Privatversicherten an. Versicherungsrechtler haben auch zahlreiche andere Versicherungen im Visier.

Achtung! – Update vom 1. 2. 2021:

Die DKV versendet zurzeit Schreiben an ihre Kunden, in denen sie die Rechnungsgrundlagen für ihre Beitragserhöhungen entsprechend den aktuellen Urteilen des BGH nachträglich mitteilt. Durch diese Schreiben wird der Anschein erweckt, dass der Formfehler einer mangelhaften Begründung der Beitragserhöhungen rückwirkend geheilt wird. Dem ist nicht so. Der Formfehler wird lediglich für die Zukunft geheilt. Die Heilung tritt 2 Monate nach Zugang des Schreibens beim Versicherten ein. Sie können Ihre zu viel gezahlten Beiträge der letzten Jahre also weiterhin zurückfordern. Prüfen Sie Ihre Chancen auf eine Rückerstattung!

(Quelle: Wilde Beuger Solmecke- Rechtsanwälte Partnerschaft mbB 01.02.2021)

Betriebsmittel nur noch gegen Vorkasse?

Die Bundesregierung will den Schutzschirm für Warenkreditversicherer Ende Juni schließen. Händler fürchten, bei Zahlungsausfällen auf Kosten sitzenzubleiben.

Bis zum 30. Juni 2021 spannt die Bundesregierung im Rahmen der Coronahilfen einen Schutzschirm auch für Warenkreditversicherungen. Unternehmen nutzen dieses Instrument, um sich vor Zahlungsausfällen ihrer Kunden zu schützen. Auch in der Agrar- und Ernährungsindustrie finden Warenkreditversicherungen verbreitet Einsatz, zum Beispiel bei Agrarhändlern, die Betriebsmittellieferungen an Landwirte oder Getreide-lieferungen an Verarbeiter wie Brauereien absichern.

Im Zuge des Schutzschirm-Mechanismus übernimmt die Bundesregierung eine Garantie in Höhe von bis zu 30 Mrd. € für etwaige Entschädigungszahlungen von Warenkreditversicherern wie Atradius, Euler Hermes oder R+V. Die Versicherer sollen so vor erhöhten finanziellen Belastungen geschützt werden, die aufgrund wirtschaftlicher Schieflagen von Unternehmen in der Corona-Pandemie vermehrt drohen. Zudem soll der Schutzschirm verhindern, dass die Versicherer Firmen mit schwacher Bonität den Versicherungsschutz entziehen. Denn dann wären Lieferketten in ihrer Stabilität gefährdet.

In Agrarhandelskreisen blickt mancher Teilnehmer daher nervös auf den 30. Juni, jenen Tag, an dem die Bundesregierung den Schutzschirm schließen will. Denn die Sorge besteht, dass Händler und auch andere Unternehmer der Branche sich nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Bedingungen vor Zahlungsausfällen ihrer Kunden schützen können. Im Spätsommer 2020 hatte der Marktführer unter den Warenkreditversicherern, Euler Hermes, entsprechende Schritte angekündigt, sollte die Bundesregierung den Schutzschirm, der seinerzeit bis Jahresende 2020 befristet war, nicht verlängern. Mit nun bevorstehendem Ablauf der verlängerten Frist, so die Befürchtung mancher Branchenteilnehmer, stehe diese Ankündigung der Warenkreditversicherer erneut im Raum.

Landwirte hätten häufig eine eher schwache Risikobewertung bei Kreditversicherungen, sagten Teilnehmer aus dem Handel im Gespräch mit agrarzeitung.de. Die Bewertung könne im Zuge der Coronakrise noch einmal heruntergeschraubt werden. In der Folge sehen Händler Schwierigkeiten auf sich zukommen, wenn sie beispielsweise Pflanzenschutzprodukte an Landwirte verkaufen und Ausfallrisiken absichern wollen, falls Versicherer ihre Limits nur noch sehr niedrig ansetzen oder die Warenkreditversicherung komplett entziehen. Aktuell ist es üblich, Betriebsmittelkäufe an Landwirte zu einem späteren Zeitpunkt mit Getreidelieferungen zu verrechnen. Könnten Händler künftig diese Lieferungen nicht mehr oder nicht mehr ausreichend gegen Zahlungsausfälle absichern, müssten sie die Landwirte im Zweifelsfall um Vorkasse bitten oder könnten mit ihnen gar nicht mehr ins Geschäft kommen, lautet ein Worst-Case-Szenario.

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) betont auf Anfrage der agrarzeitung (az), dass der Schutzschirm „ein wichtiges Werkzeug für belastbare und abgesicherte Lieferketten sowie Geschäftsbeziehungen“ sei. Die Unternehmen seien auf Planungssicherheit angewiesen, betont Dr. Henning Ehlers, Hauptgeschäftsführer des DRV. Der Schutzschirm in seiner derzeitigen Form sei zwar ein wichtiges Signal der Unterstützung; für eine „noch größere Stabilität wäre jedoch eine Lösung für das Kalenderjahr wünschenswert gewesen“, führte Ehlers aus. Auch in der Agrar- und Ernährungswirtschaft seien Warenkreditversicherungen ein „unverzichtbares Instrument“ für alle Unternehmen zur Absicherung von Ausfallrisiken.

(Quelle: Stefanie Pionke, 25.02.2021, agrarzeitung.de)

Zu guter Letzt:

Taschenrechner wie Handy am Steuer verboten!

Darf ich am Steuer einen Taschenrechner bedienen? Nein, dem hat der BGH nun ganz klar einen Riegel vorgeschoben. Genauso wie bei einer Benutzung des Handys am Lenkrad, droht ein Bußgeld.

Der für Verkehrsstrafsachen zuständige 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob das Bedienen eines Taschenrechners durch einen Fahrzeugführer während der Fahrt die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO erfüllt und deshalb bußgeldbewehrt ist.

§ 23 Abs. 1 a StVO sieht vor: Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder

a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder

b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder (...)

(Quelle: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 19.02.2021, [Internetseite](#))

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

09.03.2021	Online-Videodiskussion zu Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittelsatz
03./04.06.2021	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums, verschoben vom 28./29.01.2021
04./05.09.2021	Verbandsfahrt nach Tangermünde in der schönen Altmark
09./10.09.	Nachwuchs-Führungskräftetreffen (Raum Seeligenstädt)
30.09.-03.10.	Fachexkursion nach Süddeutschland (noch unklar → Corona)
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte ins östliche Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin

Sonstige Veranstaltungen

22.-25.04.2021	agra Leipzig abgesagt
06.-09.05.2021	BraLa (Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung) in Paaren abgesagt
18./19.05.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg (coronabedingt vom 11./12.11.2020 verschoben)
16.-19.09.2021	MeLa in Mühlengiez (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung)
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

7. Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: SHW L 01/2021

Ort der Leistungserbringung: Anlieferungsort: Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode an der B4, 99735 Kleinfurra

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Radladers mit Anbauwerkzeugen:

- . Hochkippschaufel
- . Greifersperrgutschaufel
- . Platte mit Zugkugel
- . Gabelträger
- . Erdbauschaufel
- . Wägeeinrichtung
- . Schutzbelüftung

Geschäftszeichen: D914

Ort der Ausführung: Aschersleben, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt in Lose

Oberboden- und Bodenarbeiten:

Boden lagenweise ausbauen ca. 48.700 m³

Boden lagenweise einbauen ca. 48.700 m³

Befestigung und Rückbau von Zufahrten, Baustraßen und Stellflächen ca. 16.700 m²

Geschäftszeichen: 6002048526-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Dresden

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Schlegelmäher, 2,31 - 3 m

Geschäftszeichen: 6002048521-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Dresden

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Baggerlader bis 9,9 to

Geschäftszeichen: M-231-2021-00002

Ort der Ausführung:

39356 Hödingen

39179 Ebendorf

39175 Körbelitz

39317 Parey

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

chemische, biologische und mechanische Bekämpfung Eichenprozessionsspinner und Goldafter

2456 Stk. Bäume chemische Behandlung

77 Stk. Bäume biologische Behandlung

4340 m Hecke mechanische Behandlung

Geschäftszeichen: 333-2021-0014

Ort der Leistungserbringung: Offenbach a.M.

Bezeichnung des Auftrags: Forstschlepper und Forstseilwinde II

Geschäftszeichen: 6002047986-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,50 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 6002047977-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Ferngesteuerte Mähraupe mit Transportanhänger

Geschäftszeichen: 6002048000-BAIUDBw Infra
Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Idar-Oberstein
Art und Umfang der Leistung: 1 EA Sichelmäher 4,51 - 6 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 6002043429-BAIUDBw Infra
Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Rendsburg
Kurze Beschreibung: 1 EA Hydraulikbagger bis 14,9 to Betriebsgewicht

Geschäftszeichen: S-212-2021-00003
Ort der Leistungserbringung: Landschaftsbau L 201 Aue bis Landesgrenze Thüringen
Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen
8227 m² Vegetationsflächen vorbereiten (Mahd, Bodenbearbeitung) und Rasenansaat mit RSM Regio mit Kräutern Ursprungsgebiet 5,
1.132 m Wildschutzzaunbau, 952 Stück Sträucher liefern und pflanzen,
61 Stück Hochstämme liefern und pflanzen, 60 Stück Begrenzungspfosten aus Beton liefern und aufstellen, dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Geschäftszeichen: VOEK 040-21
Ort der Leistungserbringung: In 6 Forstrevieren des Bundesforstbetriebes Thüringen-Erzgebirge der BImA
Art und Umfang der Leistung:
Offenlandpflegemaßnahmen auf einer gesamten Fläche von 44,78 ha (Mahd, Schneiden und Mulchen) in 6 Forstrevieren des BFB Thüringen-Erzgebirge der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Geschäftszeichen: 219-01/2020
Ort der Ausführung: Gebiet FBV Schackensleben-Olbe, Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt
Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen
Ländlicher Wegebau - R 01 tlw., R 02, R 39 tlw., R 40, W 39, W 55
- 90 to Mischbinder liefern und einfräsen
- 7.800 m² Schottertragschicht d=20 cm herstellen,
- 2.324 m Seitenstreifen b=0,5 m herstellen,
- 800 m Mittelstreifen b=1,0 m herstellen,
- 600 m² Betonvollfläche 14 cm herstellen,
- 320 m Betonvollbahn 14 cm, 3,00 m Breite herstellen,
- 320 m Betonspurbahnen 14 cm 1,0 / 1,0/ 1,0 m herstellen

Geschäftszeichen: 6002043147-BAIUDBw Infra
Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Husum
Art und Umfang der Leistung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,80 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 90.4/2021/Geräteträger/VOL/Li
Lieferort: Stadt Sangerhausen
Art und Umfang der Leistung: Die Stadtverwaltung Sangerhausen benötigt zur Durchführung kommunaler Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben sowie zur Schneeräumung und Glättebekämpfung im Winterdienst ein Klein-LKW. Dieser soll für die Dauer von 60 Monaten gemietet werden.

Geschäftszeichen: 24.12-01/2021
Kategorie: Konzeptstudie
Beschreibung: Erstellung eines Klärschlammkonzeptes für Sachsen-Anhalt, in dem der aktuelle Stand zum Klärschlammaufkommen und der Klärschlammverwertung dargestellt wird sowie eine Prognose zur Entwicklung des Klärschlammaufkommens abgegeben wird, anhand welcher verschiedene Entsorgungsstrategien abgeleitet werden.

Geschäftszeichen: Jessen: BEK-2021-0007; BEK-2021-0006; Zerbst: BEK-2021-0005; BEK-2021-0004; Wittenberg: BEK-2021-0003; BEK-2021-0002; Sandersdorf: BEK-2021-0001

Ort der Ausführung Straßenmeisterei Jessen, Zerbst, Wittenberg, Sandersdorf

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Totholz an Bäumen beseitigen, Kronenpflege durchführen, Bäume fällen, Bäume abtragen, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Pflanzenschutz

Geschäftszeichen: VOEK 378-20

Ort der Ausführung: Bad Klosterlausnitz, Zeitz, Seehausen, Langenfeld, Immelborn, Hartmannsdorf, Marienberg

Los 1: Forstrevier: Bad Klosterlausnitz, Betrieb: DBU - Weg 1

Los 2: Forstrevier: 02 Zeitz, Betrieb: 0, Weg 1, 0, Weg 2

Los 3: Forstrevier: Seehausen, Betrieb: (0) Weg 1, (0) Weg 2,

Los 4: Forstrevier: Langenfeld, Betrieb: 481

Los 5: Forstrevier: Immelborn Betrieb: 0 - Weg 1 (Roter Weg) 0 - Weg 2 (Oberer Schneckenbergweg)

Los 6: Forstrevier: 13 - Hartmannsdorf, Betrieb: DBU

Los 7: Forstrevier: Marienberg, Betrieb: 0,

Art und Umfang der Leistung, aufgeteilt nach Losen: Grabenräumung, Wegeneubau

Geschäftszeichen: N-231-2021-00010; N-231-2021-00011; N-231-2021-00009

Ort der Ausführung: Bereich SM Gardelegen, Salzwedel, Osterburg

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen: Bankettarbeiten

Geschäftszeichen: 6002054315-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Aachen

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Hydraulikbagger - 4,9 to Betriebsgewicht

Geschäftszeichen: 6002054342-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Burg

Art und Umfang der Leistung: Lieferung 1 EA Sichelmäher 4,51 - 6 m

Geschäftszeichen: 6002058157-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Burg

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Universal - Frontmäher inklusive Zubehör

Geschäftszeichen: 6002058907-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Berlin

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Radlader bis 1,5 cbm Schaufelinhalt

Geschäftszeichen: NML 106-21

Ort der Ausführung: Finanzamt Genthin, Berliner Chaussee 29, 39307 Genthin

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Abbruch Baracke:

- Baustelleneinrichtung

- Abbruch eines Barackengebäudes ca. 30 m lang, ca. 8,30 m breit und ca. 4,15 m Höhe mit Satteldach

- Das Abbruchmaterial ist lt.LAGA zu beproben und fachgerecht zum Nachweis zu entsorgen.